

Informationen aus der Personalratsarbeit

Neue Altersteilzeitregelung

Ab 1.1.2012 soll die neue Altersteilzeitregelung (ATZ) für verbeamtete Lehrkräfte in Kraft treten. Die Regelung sieht nur das **Teilzeitmodell** vor. Die **Blockung** ist demnach **nicht** mehr möglich! Die ATZ kann danach frühestens mit Vervollendung des **60. Lebensjahres** bis zum Beginn des Ruhestands (neue Altersgrenzen beachten!) auf Antrag in Anspruch genommen werden. Die Einschränkung, dass der Gewährung keine **dringenden** dienstlichen Belange entgegenstehen dürfen, soll weiterhin gelten.

Folgende Grundsätze sind vorgesehen:

- 60 % der regelmäßigen Arbeitszeit,
- 70% Bezüge und
- 80% Anrechnung auf Versorgung.

Die Verteilung der Arbeitszeiten in ATZ wird in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte festgelegt werden. Diese wird derzeit überarbeitet. Es sollen dort klare Vorgaben zur Arbeitszeit eingearbeitet und als Regelfall vorgeschrieben werden (z.B. denkbar: erste Hälfte 80% Arbeit, zweite Hälfte 40% Arbeit = im Mittel 60% Arbeitszeit).

Änderungen des niedersächsischen Beamtenrechts

- *Schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres: §35 NBG*

Im November 2011 ist das niedersächsische Beamtenengesetz (NBG) geändert und ein eigenständiges niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) verabschiedet worden. Beide Gesetze sind seit 1. 12. 2011 in Kraft. Mit dieser Änderung ergeben sich einige wesentliche Änderungen für Beamtinnen und Beamte. Hier eine erste Übersicht mit den wichtigsten Veränderungen:

Geburts-jahr	Anhebung um x Monate	Altersgrenze	
		Jahre	+ Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
<i>Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1963 geboren wurden, gilt erstmals die volle neue Altersgrenze von 67 Jahren.</i>			

- *Zeitpunkt des Ruhestand-Eintritts verschoben*

Für Lehrkräfte besteht zudem die negative Regelung, dass sie erst mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie die neue Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten dürfen. Ein Ausscheiden am Ende des Geburtsmonats führt zu Pensionskürzungen!

- Wahrung des Vertrauensschutzes für Ältere

Die Erhöhung der bisherigen Altersgrenze gilt **nicht**:

- für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.01.1947 geboren sind,
- denen vor dem 01. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge nach §64 Abs. 1 Nr.2 (NBG) bis zum Eintritt in die Pension oder
- denen Urlaub aus Arbeitsmarktgründen nach § 80d Abs. 1 Nr.2 (NBG) bewilligt worden ist.
- Für Kolleginnen und Kollegen in bereits bewilligter Altersteilzeit ändert sich die Regelalters-grenze (65. Lebensjahr/ bei Schwerbehinderten das 63. Lebensjahr) ebenfalls nicht.

Übergangsregelung:

Für am 01. Dezember 2011 beschäftigten Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01. Januar 1950 geboren sind, gelten folgende Lebensaltersgrenzen:

Geburtsdatum bis zum:	Lebensalter	
	Jahre	+ Monate
31. Dezember 1948	65	0
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

- Ruhestand auf Antrag: § 37 NBG

Hier wurde die Antragsaltersgrenze von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkt. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bereits bis zu sieben Jahre vor dem Erreichen der eigentlichen Regelaltersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. Allerdings werden für jeden Monat 0,3% als Versorgungsabschläge (ein Jahr = 3,6% Abschläge) bei der Pensionsberechnung berücksichtigt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung mit 60 Jahren ergibt sich ein Abschlag von 25,2 %!

**Über weitere Änderungen im Beamten- und Schulrecht
sowie Details der hier aufgeführten informieren die
GEW-Personalräte bzw. GEW-Kontakt-Kolleginnen und Kollegen an der Schule.**

Europäischer Sozialer Dialog im Bildungssektor Investition in die Zukunft

Eine gemeinsame Erklärung zu Bildung, Ausbildung und Forschung von GEW und VBE

Seit 2009 gibt es auch im Bildungssektor einen „Europäischen Sektoralen Sozialen Dialog“. In diesen Dialogen, die es in anderen Branchen schon seit vielen Jahren gibt, befassen sich die Sozialpartner eines Sektors aus allen EU-Mitgliedsländern mit Branchen-Fragen von europäischem Interesse. Aus jedem Land ist jeweils die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisation mit der höchsten Repräsentativität vertreten. Den deutschen Arbeitnehmersitz nehmen **GEW** und **VBE** gemeinsam wahr, die deutschen Arbeitgeber im Bildungswesen werden von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vertreten. Zum Auftakt des Europäischen Sektoralen Dialogs im Bildungssektor, der von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschule reicht, verständigten sich die Vertreter von Arbeitgebern und ArbeitnehmerInnen im Bildungswesen aus allen Mitgliedsländern der Europäischen Union auf eine Gemeinsame Erklärung. Die deutsche Übersetzung wurde von **GEW** und **VBE** erarbeitet. Das Original in englischer Sprache befindet sich auf folgenden Webseiten:

http://etuce.homestead.com/Social_Dialogue/INVESTING_IN_THE_FUTURE_final.pdf
http://www.gew.de/Publikationen_Internationales.html#Section45369

Hier die Prämbel der deutschen Fassung:

„Mit dieser Erklärung bringen wir unsere gemeinsamen Ansichten zu Bildung, Ausbildung und Forschung zum Ausdruck, um den Rahmen festzulegen, in dem der Ausschuss des sozialen Dialogs im Bildungswesen sein erstes Arbeitsprogramm aufnehmen wird. Während die Rolle der Sozialpartner vorrangig auf Beschäftigungsfragen und anverwandte Themen ausgerichtet ist, beinhaltet diese Erklärung auch bildungspolitische Themen, die in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten liegen. Diese Ausgangssituation ist den Sozialpartnern im Bildungswesen bewusst und wird von ihnen akzeptiert. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Umsetzung unseres verabschiedeten Arbeitsprogramms auf der Grundlage des gemeinsamen Verständnisses dieses breiteren Kontextes erfolgen muss.“